

RS Vwgh 1989/9/22 89/11/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Die Verfahrenspartei trifft eine erhöhte Sorgfaltspflicht in bezug auf die Wahrnehmung von Fristen (Hinweis E 26.9.1984, 84/11/0145). Das Vergessen kann nicht als unverschuldet angesehen werden, wenn die Partei den Entschluss fasste, die hinterlegte Sendung erst nach einiger Zeit zu beheben, und der Gefahr des Vergessens nicht in geeigneter Weise vorbeugte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110184.X01

Im RIS seit

20.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at